

Bürger-Antrag an den Rat  
 Nr. XVIII / 20 21  
 Eingang am 9.3.21  
 zur Kenntnis an  
 1  
 II.6 III  
 FB (9) ..... II  
 Vorlage zur Sitzung vom .....  
 Vorstand am .....  
 Antrag (in) .....

**BürgerGemeinschaft**



*...zum Wohle unserer Stadt!*

Fraktion BürgerGemeinschaft Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
 Der Bürgermeister  
 Geistmarkt 1  
 46446 Emmerich am Rhein

**Stadt Emmerich am Rhein**  
**Der Bürgermeister**

Eing.: **09. März 2021**

Bgm.: .....  
 Dez.: .....  
 FB: .....  
 Anl.: .....

Emmerich am Rhein, 9. März 2021

## Örtliche Anlagerichtlinie für die Stadt Emmerich am Rhein

Sehr Herr Bürgermeister Hinze!

Die BürgerGemeinschaft Emmerich (BGE) sieht sich unabhängig vom Stand des laufenden Ermittlungsverfahrens im Greensill-Skandal bereits heute in der Pflicht, unverzüglich den Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie für kommunale Kapitalanlagen auf der Grundlage des gültigen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu fordern.

### Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat schnellstmöglich eine örtliche Anlagerichtlinie zur Beratung und Entscheidung vorzulegen, um die zukünftige Anlagestrategie der Stadt Emmerich am Rhein auf eine formelle Basis zu stellen.

### Begründung:

Im Runderlass des zuständigen Ministeriums für Inneres und Kommunales aus dem Jahr 2012 (siehe Anlage) wird der Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie empfohlen. Der Emmericher Stadtrat ist für die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Verwaltung unserer Kommune zuständig. Der Erlass von Richtlinien ist für alle kommunalen Geldanlagen von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Somit ist die Zuständigkeit des Rates für den Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie begründet. In der örtlichen Anlagerichtlinie der Stadt Emmerich am Rhein sind klare Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse über einzelne Anlagenentscheidungen festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Sigmund

**Geltende Erlasse (SMBI. NRW.) mit Stand vom 23.2.2021****Kommunales Haushaltsrecht;  
Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände  
(Kommunale Kapitalanlagen)**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales 34 - 48.01.01/16 -  
416/12  
v. 11.12.2012

**1.  
Rahmenbedingungen**

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können liquide Mittel, die nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden, längerfristig anlegen. Sie haben bei der Anlage dieses Kapitals auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten (vgl. § 90 Absatz Satz 2 GO NRW). Bei der Auswahl der Anlageformen und bei der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 75 Absatz 6 GO NRW).

Für die Anlage von längerfristigem Kapital sollen die Gemeinden und Gemeindeverbände sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung und unter Beteiligung ihrer Vertretungskörperschaft schaffen. Sie können auch Dritte mit der Anlage von Kapital sowie mit der Bewertung der Chancen und Risiken von Anlageformen beauftragen. Diese Beauftragung entbindet jedoch die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht von der Gesamtverantwortung für die Anlage ihres Kapitals.

**2.  
Örtlicher Anlagerahmen**

Der örtliche Rahmen für die Anlage von Kapital, das nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird, muss eigenverantwortlich abgegrenzt und festgelegt werden. Er soll auf örtlichen Anlagezielen und Anlagegrundsätzen sowie einer Gesamtschau der Liquiditätsplanung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage aufbauen. Der Anlagerahmen ist unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse eigenverantwortlich auszugestalten.

Die Anlage von Kapital hat mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu erfolgen. Auf der Grundlage örtlich festgelegter Anlageziele und Anlagegrundsätze können die Gemeinden und Gemeindeverbänden das nicht benötigte Kapital in den Anlageformen anlegen, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande

Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Die örtlichen Anlageformen können dabei auf das Gesamtportfolio bezogen werden. Bei den Kapitalanlagen müssen die möglichen Risiken bekannt, begrenzt und beherrschbar sein. Dieser Maßstab ist auch bei der Einlage von Kapital in private Kreditinstitute, bei denen es nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt ist oder in Kreditinstitute ohne ein institutsbezogenes Sicherungssystem, anzulegen. Eine diversifizierte Anlagestrategie kann mögliche Risiken begrenzen. Die örtlichen Anlageentscheidungen sind ausreichend zu dokumentieren.

### 3.

#### Kontrolle und Überwachung

Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft erfordert eine sachgerechte Kontrolle und Überwachung der Anlage von Kapital sowie auch der Tätigkeit beauftragter Dritter durch die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Kontrolle und Überwachung soll angepasst an die örtlichen Verhältnisse bestimmt und durchgeführt werden. Es ist dabei nicht ausreichend, die Kontrolle und Überwachung nur einmal jährlich vorzunehmen.

Aus Gründen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufprozesses bei der Anlage von Kapital wird der Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie empfohlen. In der können unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse u.a. auch Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse festgelegt werden.

### 4.

#### Geltung

Der Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Runderlass vom 25.1.2005 (SMBI. NRW. 641) tritt mit Veröffentlichung dieses Runderlasses außer Kraft.

**MBI. NRW. 2012 S. 744, geändert durch Runderlass vom 19. Dezember 2017 (MBI. NRW. 2017 S. 1057).**